

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Fachbücherei des Kreises Soest vom 9. März 2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2021) und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 610) in der jeweiligen z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Soest am 08.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Fahrbücherei ist eine öffentliche Einrichtung des Kreises Soest.
- (2) Alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises können die Fahrbücherei benutzen und Bücher, Zeitschriften und andere Medien entleihen.
- (3) Durch die Anmeldung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Benutzung und Ausleihe erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Basis.

§ 2 Anmeldung

- (1) Vor der ersten Benutzung der Fahrbücherei meldet sich die Benutzerin / der Benutzer persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses (ggf. mit gültiger Aufenthaltsbescheinigung) an.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr werden von einer / einem Erziehungsberechtigten angemeldet. Kinder nach vollendetem 7. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen die schriftliche Einwilligung einer / eines Erziehungsberechtigten vorlegen.
- (3) Mit der Unterschrift auf der Anmeldekarte erkennt die Benutzerin / der Benutzer bzw. die / der Erziehungsberechtigte mit der Einwilligung die Regelung dieser Satzung an und verpflichtet sich zu ihrer Einhaltung.
- (4) Nach der Anmeldung erhält die Benutzerin / der Benutzer einen Leseausweis, der nach der Anmeldung jeweils 1 Jahr gültig ist. Er ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum des Kreises Soest. Änderungen bei den Lesedaten durch Wohnungswechsel oder Namensänderungen sind der Fahrbücherei mitzuteilen. Der Verlust des Leseausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Ein Ersatzausweis wird gegen Gebühr ausgestellt; dies gilt auch für die Benutzerinnen und Benutzer mit Gebührenbefreiung (§ 6 Abs. 5).
- (5) Die Anmeldedaten werden für die Ausleihverbuchung und statistische Zwecke von der Fahrbücherei (elektronisch) gespeichert. Die Daten werden entsprechend den Vorschriften der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen geschützt. Eine Weitergabe der gespeicherten personenbezogenen Daten durch den Kreis Soest an Dritte erfolgt nicht.

§ 3 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises können die Medien der Fahrbücherei ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich und kann direkt oder auf schriftlichen bzw. telefonischen Wege bis zu zwei Mal beantragt werden.
- (3) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (4) Medien können vorbestellt werden. Einzelne Medien können von dieser Möglichkeit ausgeschlossen werden.
- (5) Medien, die nicht im Bestand der Fahrbücherei sind, können über den „Deutschen Leihverkehr“ aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Entleihung dieser Medien richtet sich nach den Ausleihbestimmungen der gebenden Bibliotheken.
- (6) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (7) Solange angemahnte Medien nicht zurückgegeben und bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt sind, kann eine Ausleihe untersagt werden.

§ 4 Behandlung der entliehenen Medien

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch Unterstreichungen, Bemerkungen, Markierungen und ähnliches. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Benutzerinnen und Benutzern auf erkennbare Mängel hin zu prüfen. Beschädigungen sind der Fahrbücherei sofort zu melden.
- (2) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen oder den Verlust entliehener Medien unverzüglich der Fahrbücherei anzuzeigen und Schadensersatz zu leisten. Als Ersatz gilt in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch den Kunden.
- (3) Die Fahrbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.

§ 5 Haftung

Die Benutzerin / der Benutzer bzw. ihr / sein gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter haftet nach den Regeln des bürgerlichen Rechts für Verlust und Beschädigung entliehener Medien und für Schäden, die durch den Missbrauch ihres / seines Leseausweises entstehen. Beschädigungen und Verluste sind der Fahrbücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Leihfristüberschreitung

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer hat die ausgeliehenen Medien spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist während der Öffnungszeiten an den Haltepunkten der Fahrbücherei zurückzugeben. Ist die Leihfrist überschritten oder eine Leihfristverlängerung nicht beantragt worden, sind Säumnis- und Bearbeitungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten. Die Entgelte entstehen unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Eine Verpflichtung zur schriftlichen Mahnung besteht nicht.
- (2) Nach erfolglosem Erinnerungs- und Säumnisbescheid und anschließender Zahlungsaufforderung werden die Medien durch Mitarbeiter/innen des Sachgebietes Vollstreckung der Kreisverwaltung oder im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (3) Bei wiederholter Leihfristüberschreitung kann die Benutzerin / der Benutzer von der Benutzung der Fahrbücherei ausgeschlossen werden.

§ 7 Hausordnung

- (1) Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken sind in der Fahrbücherei nicht gestattet.
- (2) Tiere dürfen nicht in der Fahrbücherei mitgeführt werden.
- (3) Für verlorene Gegenstände, beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (4) Das Betreten der Fahrbücherei mit Inline-Skatern o. ä. ist nicht gestattet.
- (5) Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht zu. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen / Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungssatzung verstoßen haben, insbesondere durch Nichtrückgabe von Medien, Verweigerung von Schadensersatz, sowie im Fall von Nichtzahlung von Gebühren, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Fahrbücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Gebührenpflicht

- (1) Der Kreis Soest erhebt zur Finanzierung der ihm durch den Betrieb der Fahrbücherei entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind Personen, auf deren Name der Leseausweis ausgestellt ist bzw. mit deren Einwilligung er ausgestellt wurde.

§ 10 Gebühren

- (1) Neben der Jahresgebühr für Erwachsene wird bei der Rückgabe entliehener Medien innerhalb der festgesetzten Leihfrist keine weitere Gebühr erhoben.
Die Jahresgebühr wird für Benutzerinnen / Benutzer zum ersten Mal nach Verabschiedung dieser Satzung bzw. nach einer Neuanmeldung für ein Jahr (12 Monate) erhoben. Die Folgegebühr wird nach Ablauf dieses Zeitraums bei Weiternutzung der Fahrbücherei jeweils für ein weiteres Jahr erhoben.
- (2) Im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder bei Nichtrückgabe ausgeliehener Medien hat die Benutzerin / der Benutzer der Fahrbücherei Schadensersatz zu leisten. Dies geschieht durch Ersatz des Wiederbeschaffungswertes des entliehenen Mediums oder durch eine Ersatzbeschaffung des Mediums.
- (3) Die Versäumnisgebühren betragen nach Ablauf der Ausleihzeit pro Ausleihvorgang pauschal 3 Euro pro Mahnbescheid.
- (4) Für die sonstigen Benutzungsgebühren gilt die nachfolgende Gebührentabelle:

1.)	Jahresgebühr für Erwachsene mit Beginn des Nutzungsjahres	12,50 Euro
2.)	Fernleihbestellungen aus anderen Bibliotheken	2,00 Euro

Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dieser Satzung:

1.)	Ersatz für verlorenen Leseausweis	2,00 Euro
2.)	Verwaltungsaufwand bei der Erstellung von Rechnungen	17,50 Euro
3.)	Ermittlung neuer Kundenadresse	4,00 Euro
4.)	Für die Abholung entliehener Medien durch Mitarbeiter/innen des Sachgebietes Vollstreckung der Kreisverwaltung bei ungenehmigter Überschreitung der Ausleihfrist und erfolglosen Mahnverfahren –	20,00 Euro
Der Kreis Soest behält sich bei Erfolglosigkeit des Botenganges vor, nach dem Vollstreckungsgesetz für das Land NRW die Herausgabe der Sache durchzusetzen.		
5.)	Erstattungsbetrag bei Beschädigung von Medien:	je nach Beschädigungsgrad, max. Neupreis des Mediums
6.)	Erstattungshöhe bei Medienersatz:	Anschaffungspreis der Fahrbücherei
7.)	Kulanztage bei Fristüberschreitung	1 Ausleihtermin nach Fristende / Haltestelle

- (5) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Jahres- und Einmalbenutzungsgebühr befreit. Bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen werden Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen wie ALG II, Wohngeld, Grundsicherung u. ä. ebenfalls von diesen Nutzungsgebühren befreit. Schüler über 18 Jahre werden bei Vorlage des Schülersausweises ebenfalls von der Jahresgebühr und der Einmalbenutzungsgebühr befreit, sofern sie in keinem Arbeitsverhältnis stehen. Beratungsstellen wie Familienberatungsstellen und andere soziale Einrichtungen wie Kindergärten und Schulen werden ebenfalls von der Jahresgebühr befreit.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren

Die Jahresgebühren werden bei der Anmeldung und bei der Weiternutzung bei Beginn des neuen Nutzungsjahres fällig. Die sonstigen Gebühren werden zu Beginn der Nutzung sowie bei Erbringung der Verwaltungsleistung fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Benutzer- und Gebührensatzung vom 18.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 9. März 2012

gez. Eva Irrgang
Landrätin